

S-01 Erhöhung der Anzahl der Antragsteller*innen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 13 (8) alt

2

3 Antragsberechtigt sind ... **20 Mitglieder**, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie
4 die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

5

6 lautet neu:

7

8 Antragsberechtigt sind ... **für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der**
9 **Mitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der Mitglieder – gerundet auf den nächsten**

10 **Zehntausender -** , die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die

11 Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

Begründung

Bei den Parteitag zu Grundsatzprogramm 2020 und zum Bundestagswahlprogramm 2021, aber auch schon zu den Programmparteitagen im Frühjahr 2013 und im Juni 2017 wurde jeweils eine vierstellige Zahl von Änderungsanträgen zu den Programmentwürfen des Bundesvorstands gestellt, zum bundestagswahlprogramm 2021 waren es über 3300. Selbst bei regulären Parteitag wie in Bielefeld hatten wir an die Tausend Änderungsanträge.

Das zeigt einerseits das große Engagement der Partei für das Programm. Doch andererseits erstickt die schiere Fülle der Anträge jeden demokratischen Aushandlungsprozess. Die Mehrheit der Delegierten ist nicht in der Lage, alle Änderungsanträge im Vorfeld der BDK zu lesen, sich dazu eine Meinung zu bilden und überlegt abzustimmen. Immer mehr Änderungsanträge führen deshalb nicht zu mehr Demokratie und besserer Beteiligung in der Partei, sondern sie führen dazu, dass die Verfahren unübersichtlicher und undemokratischer werden und die Macht des Bundesvorstands und der Antragskommission wächst. Unsere Vorschläge führen deshalb zu einer stärkeren Teilhabe der einzelnen Delegierten und ermöglichen erst wieder, den Debatten zu folgen.

Auch die Antragskommission, die aus acht Personen besteht, kann ihren Auftrag kaum noch erfüllen. Sie kann die Anträge aufgrund der großen Zahl nicht wie gewohnt und erforderlich im Detail prüfen und Kontakt zu den Antragsteller*innen aufnehmen, um schon vor der BDK über den Antrag zu verhandeln.

Insgesamt droht deshalb Verfahrensunklarheit bei allen Beteiligten, Unzufriedenheit und Überlastung – mit der Konsequenz potentiell gravierender politischer Fehler.

Circa die Hälfte der Änderungsanträge zum Bundestagswahlprogramm kamen von Einzelantragsteller*innen, die andere Hälfte aus Gremien. Bisher können 20 Antragsteller*innen

gemeinsam einen Antrag oder Änderungsantrag stellen. Diese Regelung stammt aus unserer ersten Satzung von 1980. Damals hatten wir knapp über 20.000 Mitglieder jetzt über 125 000.

Eine Vorauswahl der Anträge und Änderungsanträge durch die notwendige Unterstützung von mindestens 0,1 bzw. 0,05 Prozent der Mitglieder oder eines angemessen großen Gremiums halten wir für sinnvoll und erforderlich.

S-02 Streichung Antragsberechtigung der Ortsmitgliederversammlungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Änderung der Satzung in § 13 (8)
- 2 § 13 (8) alt
- 3 „Antragsberechtigt sind die *Orts- und* Kreismitgliederversammlungen bzw.
- 4 Kreisdelegiertenversammlungen, ...“
- 5 wird geändert in
- 6 § 13 (8) neu
- 7 „Antragsberechtigt sind die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,

Begründung

Die Zahl der oft sehr kleinen Ortsverbände steigt durch das Mitgliederwachstum. Allein in Bayern wurden über 100 neue Ortsverbände gegründet. Darüber hinaus besteht keine Chancengleichheit bei der Antragstellung, weil es in vielen Kreisverbänden keine Ortsverbände gibt. Da die Kreisverbände auch die Delegierten zur BDK wählen, sind diese auch die Ebene, um inhaltliche Aufschläge zu diskutieren. Mit der vorgeschlagenen Änderung stärken wir deshalb die Ebene der Kreisverbände.

Die Regelungen zur Antragsberechtigung der Gremien wie Kreisversammlungen, BAGen oder LaVos wird nicht geändert.

Bei uns werden Entscheidungen auf informierter und diskutierter Grundlage getroffen. Das bedeutet, dass Anträge oder auch Änderungsanträge schon vor der Entscheidung diskutiert werden müssen – nicht die ganze Debatte kann beim Parteitag passieren. Die Mindestzahl von Antragssteller*innen sichert, dass die Ideen für unsere Politik nicht im stillen Kämmerlein entstehen, sondern schon vorher besprochen werden.

S-03 Grundsatzprogramm löst Grundkonsens in der Satzung ab

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Das Grundsatzprogramm löst den Grundkonsens als Bezugsrahmen für die Satzung ab. An
2 folgenden Stelle ersetzt das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten den
3 Grundkonsens in der Satzung:
- 4 § 2 GRUNDWERTE (streiche: -KONSENS) UND PROGRAMME
- 5 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze
6 in einem Grundsatzprogramm (streiche: -konsens) nieder neu.; im Bewusstsein um die
7 vorangegangenen Grundsatzprogramme und den Grundkonsens von 1993, der für die Vereinigung von
8 Bündnis 90 mit den Grünen steht. (Streiche: Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer
9 Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Bundesversammlung.)
- 10 2. Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie
11 bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms (streiche: -konsenses) und werden mit
12 einfacher Mehrheit von der Bundesversammlung verabschiedet.
- 13 3. Im Anhang zu Programmen können zusätzliche oder weiterführende Auffassungen der
14 Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wenn eine relevante Minderheit
15 dies beantragt. Auch der Anhang muss sich im Rahmen der Grundwerte (streiche: im
16 Grundkonsens) niedergelegten Grundsätze bewegen. Er dient neben der Information der Anregung
17 der Diskussion innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 18 § 4 MITGLIEDSCHAFT
- 19 • Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die/der die Grundwerte,
20
21 (streiche: Grundsätze (Grundkonsens und)) Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE
22 GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- 23 § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- 24 • Jedes Mitglied hat die Pflicht,
25 1. die Grundwerte (streiche: den Grundkonsens) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in
26 den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
- 27 § 8 FREIE MITARBEIT
- 28 (4) Freie Mitarbeit endet
- 29 - durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle,
 - 30 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,
 - 31 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,

32 - bei Verstoß gegen die Prinzipien der Grundwerte (streiche: des Grundkonsenses) und der
33 Satzung.

34 § 11 STRUKTUR

35 (2) Die Kreis- und Landesverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
36 Programm und Satzung dürfen den Grundwerten (streiche: dem Grundkonsens) der
37 Bundesorganisation nicht widersprechen.

38 § 13 DIE BUNDESVERSAMMLUNG

39 (3) 3. Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm (streiche: den Grundkonsens), die
40 Bundesprogramme, die Satzung des Bundesverbands, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung,
41 die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.

42 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen
43 gegen die Grundwerte (streiche: den Grundkonsens) oder Satzung der Organisation mit
44 Zweidrittelmehrheit.

45 § 20 GRÜNE JUGEND BUNDESVERBAND

46 (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
47 GRÜNEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in
48 ihrem Wirkungskreis für die Grundwerte (streiche: den Grundkonsens) der Partei einzusetzen
49 sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um
50 an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

51 (2) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 9)
52 Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der
53 Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten (streiche: dem Grundkonsens)
54 der Bundespartei nicht widersprechen.

55 § 22 ORDNUNGSMABNAHMEN

56 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerten (streiche: den
57 Grundkonsens) verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem
58 Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

59 § 26 URABSTIMMUNG

60 (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere auch der Programme
61 (streiche: des Grundkonsenses) und der Satzung, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt
62 sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Begründung

In der Satzung wird an zahlreichen Stellen auf den Grundkonsens von 1993 Bezug genommen. Der Grundkonsens ist ohne Frage ein Meilenstein unserer Parteigeschichte, deshalb weisen wir auch weiterhin auf seine Bedeutung hin. Einige seiner Forderungen und Inhalte sind inzwischen jedoch in die Jahre gekommen. Als Bezugsrahmen taugt er heute nur noch bedingt. Unser neues Grundsatzprogramm löst deshalb den Grundkonsens als Referenzrahmen für die Satzung ab.

S-04 Mitgliedschaft in anderen europäischen Parteien

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 4 Mitgliedschaft (neuer Absatz 2)

2 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die/der die Grundsätze
3 (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und
4 keiner anderen Partei angehört.

5 2. **Streiche : Abweichend von (1) können die Landesverbände auch Doppelmitgliedschaft mit**
6 **dem Neuen Forum in ihren Landessatzungen zulassen.**

7 **Neu: Abweichend von (1) kann eine Mitgliedschaft in einer anderen Europäischen Partei,**
8 **die Mitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP) ist, bestehen.**

9 3. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber
11 der jeweils für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt werden.

Begründung

Mitgliedschaften in Mitgliedsparteien der Europäischen Grünen Partei sollten neben der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möglich sein. Die Satzungsänderung stellt dies klar.

S-05 §11 neu Urwahl – Abstimmungsverfahren

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 **§ 10 Abs. 4 bis 6 Urabstimmungsordnung ersetzen durch einen neuen § 11 Urwahl**

2 **Neuer § 11 URWAHL – ABSTIMMUNGSVERFAHREN**

- 3 1. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung kann jede/r
4 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind.
5 Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt
6 mit NEIN oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. Es dürfen maximal so viele Stimmen auf
7 Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur
8 Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- 9 2. Wenn sich mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder an der Urwahl beteiligt haben,
10 sind die Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit erreicht haben gewählt, wobei bei
11 mehreren zu vergebenen Plätzen mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen
12 sind. Erreichen nicht so viele Kandidat*innen, wie es Plätze gibt die absolute
13 Mehrheit kommt, es zu einer zweiten Abstimmung über die noch zu vergebenen Plätze,
14 dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.
- 15 3. In der zweiten Abstimmung über für die noch zu vergebenen Plätze können zweimal so
16 viele Kandidierende antreten, wie Plätze zu vergeben sind. Die Auswahl der
17 Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen in der ersten
18 Abstimmung. Die Kandidierenden können ihre Kandidatur vor Beginn der zweiten
19 Abstimmung zurückziehen, in diesem Fall kann der/die Kandidat*in mit dem nächst
20 höheren Stimmergebnis antreten. In der zweiten Abstimmung ist gewählt, wer die meisten
21 gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei bei mehreren zu vergebenen Plätzen insgesamt
22 mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen ist.
- 23 4. Wird das Quorum nicht erreicht, bei Stimmgleichheit oder wenn in der zweiten
24 Abstimmung nur genauso viele Kandidat*innen antreten wie Plätze zu vergeben sind,
25 entscheidet ein Parteitag über die Benennung in dem entsprechenden Fall.

Begründung

Nach den Erfahrungen der Urwahl 2017 erscheint es notwendig, die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs zu schaffen. Zudem ist es bei steigender Mitgliederzahl notwendig, ein Mindestquorum einzuführen, um die Legitimität der Urwahl zu gewährleisten.

S-06 Neuer Paragraph § 12 Digitale Versammlungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können durch Beschluss
- 2 des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss
- 3 gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der
- 4 elektronischen Kommunikation ausüben können.

Begründung

In den vergangenen Monaten haben wir pandemiebedingt einen Großteil unserer Versammlungen digital durchgeführt, entsprechend der dafür geschaffenen gesetzlichen Grundlage. Eine Regelung in der Satzung fehlte bisher. Wir gehen davon aus, dass nach der Pandemie eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Auch wollen wir die Möglichkeit, digitale Versammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen digital durchzuführen, nach der Pandemie weiter nutzen.

S-07 Klarstellung in der Aufnahme von Mitgliedern

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 5 Abs. 5 (Ergänzung "künftigen")

2 *"Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des*
3 *gewöhnlichen Aufenthaltsort und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über.*
4 *Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag*
5 *des**künftigen**Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort-bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen*
6 *werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht*
7 *ist. § 4 (1) S. 2 gilt entsprechend.*

Begründung

Die klärende Ergänzung (**künftige**) macht eindeutig, dass die Regelung für bestehende Mitgliedschaften, aber auch für potenzielle Neumitglieder gilt.

S-08 Datenschutz - Einfügen eines neuen Paragraphen § 29:

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 Einfügen eines neuen Paragraphen § 29:

2 Verarbeitung von Daten

3 1. Die Daten von Mitgliedern, Spender*innen und Interessent*innen werden in einer
4 zentralen Mitgliederverwaltung verarbeitet. Für die Organisation von Prozessen
5 innerhalb der Partei und die Organisation von Kampagnen und Wahlkämpfen können weitere
6 gemeinsame Datenverwaltungssysteme verwendet werden.

7 2. In diesen Fällen erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die
8 beteiligten und berechtigten Gebietsverbänden in gemeinsamer Verantwortung gemäß Art.
9 26 DSGVO.

10 3. In einer Datenschutzordnung werden alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung
11 personenbezogener Daten durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der GRÜNEN JUGEND getroffen.
12 Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Länderrat
13 beschlossen.

Begründung

Der Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regeln ist in unserer Parteiarbeit selbstverständlicher Maßstab. Das sollte sich auch in unserer Satzung widerspiegeln.

Mit diesem neuen Paragraphen legen wir noch einmal formell fest, dass wir die Daten von Mitgliedern, Spender*innen und Interessent*innen in einer zentralen Mitgliederverwaltung verarbeiten, wie wir es ja auch schon seit 2009 in der Sherpa machen. Dazu ermöglichen wir weitere zentrale Datenverarbeitungen, um bspw. Kampagnen zu unterstützen.

Zweitens beschreiben wir das datenschutzrechtliche Verhältnis zwischen den einzelnen eigenständig datenverarbeitenden Stellen Bundesverband, Landesverband und den Orts- und Kreisverbänden und legen für uns fest, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den zentralen Datenverwaltungssystemen in gemeinsamer Verantwortung gemäß Art. 26 DSGVO erfolgt, weil wir gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen. Die hier erforderliche Vereinbarung über die Verteilung der Verpflichtungen aus der Datenschutzgrundverordnung werden wir im ersten Quartal 2022 mit den Landesverbänden erarbeiten und allen beteiligten Gliederungen zur Annahme vorlegen.

Drittens schlagen wir über die Einführung einer Datenschutzordnung ein ergänzendes Regelwerk vor, in dem wir Grundsätze der Datenverarbeitung wie erforderliche technisch-organisatorische Maßnahmen festlegen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten sind. Einen Vorschlag für eine solche Ordnung wird der Bundesvorstand dem nächsten Länderrat vorlegen.

S-09 Antragskommission

Antragsteller*in: Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Satzung § 13 DIE BUNDESVERSAMMLUNG
- 2 (9) [die Antragskommission] Sie setzt sich zusammen aus der/dem politischen
- 3 Geschäftsführer*in, einem Mitglied des Parteirates, einem weiteren
- 4 Mitglied des Bundesvorstandes sowie *fünf/dreizehn* durch die Bundesversammlung
- 5 zu wählende Mitglieder. **Bei geringerem Antragsaufkommen kann die Antragskommission im**
- 6 **Einvernehmen mit dem Bundesvorstand ihre Arbeitsgröße flexibel anpassen.**

Begründung

Satzungsantrag: Beantragt wird die Erhöhung der Anzahl gewählter Mitglieder der Antragskommission und die Ergänzung der anschließenden Flexibilitätsklausel.

Begründung: Der Bundesvorstand hatte in der Begründung eines anderen Satzungsantrags 2020 (nicht behandelt) beklagt, aufgrund des hohen Aufkommens an Änderungsanträgen: "die Antragskommission, die aus acht Personen besteht, kann ihren Auftrag kaum noch erfüllen."

Eine naheliegende Abhilfe ist die Vergrößerung der Antragskommission, sie sollte zumindest zu jedem Themenblock 2 Mitglieder enthalten.

weitere Antragsteller*innen

Philipp Schmagold (KV Kiel); Benjamin Beckmann (KV Dortmund); Horst Schiermeyer (KV Görlitz); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Alexander von Fintel (KV Wilhelmshaven); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Marc Kersten (KV Köln); Friedrich Bachmair (KV Münster); Bernhard Ziegler (KV Frankfurt-Oder); Fritz Lothar Winkelhoch (KV Oberberg); Christopher Schriener (KV Berlin-Mitte); Simon Feyrer (KV Berlin-Neukölln); Raymund Messmer (KV München-Land); Erich Minderlein (KV Ortenau); Chris Cranz (KV Köln); Harald Rech (KV Saarbrücken); Barbara Reichart (KV München); Barbara Romanowski (Oberberg KV); Ilona Borszik (KV Chemnitz)

S-10 Schiedsgerichtsordnung: Erhöhung der Anzahl der stellvertretenden Beisitzer*innen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 21 Abs. 3 Bundessatzung ersetzen durch:

2 § 21 Abs. 3 NEU

3 Die Bundesversammlung wählt den/die Vorsitzende, **den/die stellvertretende Vorsitzende**,
4 eine*n weitere*n Beisitzer*in sowie **vier** Stellvertretende Beisitzer*innen für zwei Jahre.

5 § 21 Abs. 4 NEU

6 Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit **dem/der** Vorsitzenden
7 und vier Beisitzer*innen, **wobei der/die stellvertretende Vorsitzende sowohl die Funktion**
8 **des/der Vorsitzenden als auch einer Beisitzer*in wahrnehmen kann.**

9 §21 Abs. 5 NEU

10 Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

11 **§ 21 Abs. 3 Satzung Alte Fassung**

12 *Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem/einer*
13 *Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen. Der/die Vorsitzende und die zwei Beisitzer*innen*
14 *sowie zwei Stellvertreter*innen werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Je*
15 *eineN weitereN Beisitzer*in benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. EineR der*
16 *gewählten Beisitzer*innen wird von der Bundesversammlung zur/zum stellvertretenden*
17 *Vorsitzenden benannt. Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die*
18 *Schiedsgerichtsordnung.*

S-11 Schiedsgerichtsordnung: Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Video-Verhandlung beziehungsweise einer hybriden Verhandlung

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 10 SchO, die nachfolgenden Absätze (2-6 a.F., 4-8
2 n.F.) verschieben sich entsprechend:

3 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden.
4 Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend
5 sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder
6 ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
7 im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

8 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende) Vorsitzende
9 im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort
10 und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im
11 Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail
12 gegen Empfangsbekanntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:

13 1. Ort und Zeit der Verhandlung,

14 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/Deren Abwesenheit
15 verhandelt und entschieden werden kann.

16 Änderung von § 8 SchO: Abs. 2 streichen

17 **§ 8 Abs. 2 SchO: Alte Fassung**

18 *Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung
19 erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten
20 Schiedsrichter*innen zuzustellen. Sie muss enthalten:*

21 *1. Ort und Zeit der Verhandlung,*

22 *2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren Abwesenheit
23 entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit
24 den Beteiligten kann sie verkürzt werden.*

S-12 Schiedsgerichtsordnung: Schriftform und Begründungsanforderungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 Neufassung von § 5 Bundesschiedsordnung wie folgt

- 2 1. Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.
- 3 2. Jeder Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Beweismitteln zu versehen.
- 4 3. Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise, auf die Bezug genommen wird, sind dem
5 Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an
6 bundesschiedsgericht@gruene.de zu übermitteln.
- 7 4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen eines Monats
8 nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen,
9 soweit der zuständige Landesverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

10 **§ 5 SchO Alte Fassung**

11 *(1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, er ist zu begründen und mit*
12 *Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind*
13 *binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Grün der angefochtenen Entscheidung*
14 *einzulegen, soweit der zuständige Landesverband keine eigene Regelung hierüber getroffen*
15 *hat.*

16 *(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem*
17 *Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an*
18 *bundesschiedsgericht@gruene.de zuzusenden*

S-13 Schiedsgerichtsordnung: Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 Änderung von § 9 BSchO wie folgt:

2 „§ 9 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

3 Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann das Gericht
4 durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder den Antrag zurückweisen. Die
5 Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.“

6 **§ 9 SchO Alte Fassung: Alleinentscheid durch den/die Vorsitzende/n durch Vorbescheid**

7 *(1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann
8 der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen den Antrag durch
9 Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.*

10 *(2) Gegen einen Vorbescheid des/der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats
11 nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig
12 eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige
13 Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu
14 belehren.*

S-14 Schiedsgerichtsordnung: Zustellungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 14 Abs. 1 SchO

2 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per Einschreiben.
3 Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198
4 der Zivilprozessordnung erfolgen.

5 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch
6 zuzustellen.

7 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die
8 Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen Adresse, die
9 er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden
10 kann.

11 *Alte Fassung*

12 *(1) Zustellungen*

13 *1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per*
14 *Einschreiben. Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend*
15 *§ 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.*

16 *2. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die*
17 *Annahme verweigert.*

18 *3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen*
19 *Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die postalische Zustellung*
20 *dennoch als bewirkt.*

S-15 Quotierung bei Antragstellung zur Bundesversammlung

Gremium: Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Ergänzung von § 13 (8) der Satzung des Bundesverbandes
- 2 § 13 (8) alt
- 3 Antragsberechtigt sind...20 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die
- 4 Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.
- 5 Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von
- 6 der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.
- 7 lautet neu:
- 8 Antragsberechtigt sind... 20 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie
- 9 die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.
- 10 **Bei von Mitgliedern gemeinschaftlich gestellten Anträgen muss mindestens die Hälfte des**
- 11 **Quorums durch Frauen erreicht werden.** Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung
- 12 sind möglich, wenn...

Begründung

Unsere Partei kann zurecht stolz auf eine lange gelebte Tradition von Quotierungen in Gremien, auf Redelisten und bei Listenaufstellungen zurückblicken. Dies hat, oftmals auch gegen erhebliche Widerstände innerhalb der Partei, dazu geführt, dass es in unseren Strukturen viele weibliche Vorbilder gibt und auch junge Frauen selbstverständlich Führungspositionen übernehmen. Es erscheint konsequent, dass Anliegen, die aus der Basis heraus an die Partei zur Diskussion gestellt werden, ausgewiesenermaßen auch von Frauen unterstützt werden sollen. Schließlich müssen antragsberechtigte Gremien auch quotiert besetzt sein. Das Quorum ist nur ein Baustein, kann aber ein Beitrag zum Aufbruch von männerdominierten Netzwerken sein.

S-16 Beitrags- und Kassenordnung: Einfügen einer neuen Nr. 15 unter E Staatliche Teilfinanzierung

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 13.12.2021

Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Wenn Landesverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken gegen die Grundsätze
- 2 des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen oder die Einheit
- 3 der Partei und das Ansehen der Partei gefährden, kann der Bundesfinanzrat mit Satzung
- 4 ändernder Mehrheit die Einbehaltung der staatlichen Teilfinanzierung des jeweiligen
- 5 Landesverbands beschließen.

S-17 Unseren Bundesvorstand in Zukunft basisdemokratisch durch alle Mitglieder wählen!

Antragsteller*in: Philipp Schmagold (KV Plön)
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Der Absatz §16 (4) in unserer Satzung ist **wie folgt** zu verändern:
- 2 (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden **durch eine Urwahl** für die Dauer von zwei
- 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden **im Rahmen**
- 4 **derselben Urwahl, aber in unterschiedlichen Wahlgängen, gewählt.** Ist eine Nachwahl
- 5 erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit **durch eine**
- 6 **Bundesversammlung.** Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des
- 7 Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

Begründung

Die Grüne-Urabstimmung über den Ampel-Koalitionsvertrag verbunden mit der Abstimmung über die von uns zu stellenden Bundesminister*innen hat gezeigt, dass wir in kurzer Zeit und ohne unüberwindbare technische Probleme über wichtige Fragen der Politik und des politischen Personals entscheiden können. Das sollten wir auch für die zukünftigen Wahlen unseres Bundesvorstandes übernehmen und unseren Mitgliedern das Recht einräumen, zukünftig unsere Parteiführung basisdemokratisch wählen zu dürfen. Selbst die CDU wählt derzeit den Weg der Einbindung aller Mitglieder, obwohl die im Moment noch mehr haben als wir. Das sollte uns Ansporn genug sein, uns auch basisdemokratischer auszurichten und gleichzeitig Bundesdelegiertenkonferenzen hinsichtlich der Arbeitsbelastung zu entlasten. Es ist Zeit: Mehr Mitgliederbeteiligung wagen!

weitere Antragsteller*innen

Birgitta Tremel (Hannover RV); Andrea Piro (KV Rhein-Sieg); Fritz Lothar Winkelhoch (KV Oberberg); Tom Ritter (KV Teltow-Fläming); Dominik Pross (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Hans Aust (KV Aachen); Frédéric Zucco (KV Augsburg-Stadt); Stefan Schubert (KV Solingen); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Sascha Beumer (KV Aachen); Julian Pascal Beier (KV Göppingen); Kai Caleb Elijah Beier (KV Göppingen); Anita Beier (KV Göppingen); Elsa Emma Beier (KV Göppingen); Andreas Müller (KV Essen); Paul Droßard (KV Pinneberg); Ulf Dunkel (KV Cloppenburg); Tabitha Elkins (KV Erlangen-Stadt); Harald Rech (KV Saarbrücken); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Barbara Romanowski (Oberberg KV)

S-18 Über alle Fragen einer Urabstimmung einzeln abstimmen!

Antragsteller*in: Philipp Schmagold (KV Plön)

Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 §26 Urabstimmung unserer Satzung ist wie folgt um einen neuen Punkt (8) zu ergänzen:
- 2 (8) Über **einzelne** Fragen einer Urabstimmung oder Urwahl ist **einzeln** abzustimmen. Die
- 3 Kombination von Sachfragen mit anderen Sachfragen oder von Sachfragen mit Personalfragen im
- 4 Rahmen der gleichen Frage bzw. Abstimmung ist nicht zulässig.

Begründung

Im Rahmen der Urabstimmung über den Ampel-Koalitionsvertrag wurde den Mitgliedern nur eine Frage gestellt, die zwei Teilfragen abgedeckt hat, einmal die Zustimmung zum Ampel-Koalitionsvertrag und gleichzeitig die Beantwortung der Frage zur Zustimmung des politischen Personals für die Grünen-Bundesministerien. Dabei hätten die Fragen potentiell auch unterschiedlich beantwortet werden können. Die Sorge vor einer unterschiedlichen Beantwortung sollte aber nicht dazu führen, dass vorsichtshalber nur eine übergreifende Kategorie der Befragung gebildet wird. Demokratie braucht auch nach Innen mehr Mut, auch bei uns Grünen.

weitere Antragsteller*innen

Josef Reitemann (KV Märkisch-Oderland); Benedikt Mader (KV Erlangen-Stadt); Birgitta Tremel (Hannover RV); Andrea Piro (KV Rhein-Sieg); Fritz Lothar Winkelhoch (KV Oberberg); Tom Ritter (KV Teltow-Fläming); Horst Schiermeyer (KV Görlitz); Claudia Laux (KV Ahrweiler); Dominik Pross (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Andreas Preß (KV Koblenz); Hans Aust (KV Aachen); Frédéric Zucco (KV Augsburg-Stadt); Stefan Schubert (KV Solingen); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Jona Finn Jäker (KV Mark); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Julian Pascal Beier (KV Göppingen); Kai Caleb Elijah Beier (KV Göppingen); Anita Beier (KV Göppingen); Elsa Emma Beier (KV Göppingen); Andreas Müller (KV Essen); Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Paul Droßard (KV Pinneberg); Kristin Kosche (KV Rhein-Lahn); Katharina Kulvelis (KV Freiburg); Gerrit Prange (KV Potsdam); Ulf Dunkel (KV Cloppenburg); Harald Rech (KV Saarbrücken); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Harald Hackmann (KV Nürnberg-Stadt); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Barbara Romanowski (Oberberg KV)

S-19 Bessere Möglichkeiten zur Suche von Antrags-Unterstützer*innen für alle Mitglieder

Antragsteller*in: Nicole Holtz (KV Berlin-Reinickendorf)

Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Damit alle Mitglieder möglichst gleiche Chancen erhalten, um für eigene Anträge und
- 2 Änderungsanträge nach ausreichend Unterstützer*innen zu suchen, schafft der Bundesverband
- 3 eine Möglichkeit, direkt in Antragsgrün auch nach Antragsentwürfen suchen zu können, die
- 4 noch nicht die notwendige Unterstützer*innenzahl erhalten haben, um diese unterstützen zu
- 5 können.

Begründung

Aktuell sind in Antragsgrün nur diejenigen Anträge/Änderungsanträge für alle Mitglieder sichtbar, die bereits die notwendige Unterstützer*innenzahl erhalten haben. Antragsentwürfe, bei denen noch Unterstützer*innen benötigt werden, können nur aufgerufen werden, sofern man über den Direktlink zu dem Entwurf verfügt.

Antragsteller*innen sind damit bei der Suche nach Unterstützer*innen weiterhin primär auf ihr eigenes parteiinternes Netzwerk angewiesen, was die Aufgabe für gut vernetzte Mitglieder wie zum Beispiel Bundes- oder Landtagsabgeordnete naturgemäß wesentlich einfacher macht, als zum Beispiel für das Basismitglied eines kleinen Kreisverbandes, obwohl dessen Antrag ja deswegen nicht automatisch schlechter sein muss.

Auch Mitglieder, die interessiert wären, Anträge zu einem bestimmten Thema zu unterstützen, benötigen aktuell ein möglichst gutes Netzwerk, um über darüber die Antragsentwürfe überhaupt in dem Zeitraum zu erhalten, in dem eine Mitzeichnung noch möglich ist.

Und wer als Antragsteller*in im Vorfeld abklären kann, ob es schon einen vergleichbaren anderen Antrag/Änderungsantrag gibt, schließt sich ja ggf. auch einfach diesem an, so dass dadurch vermieden werden könnte, dass es mehrere nahezu deckungsgleiche Anträge gibt.

Gerade mit Blick auf den Satzungsantrag „S01 - Erhöhung der Anzahl der Antragsteller*innen“ sollten die Startbedingungen zur Unterstützer*innen-Suche insoweit für alle Mitglieder verbessert werden.

Dabei können Anträge ja seit einiger Zeit ohnehin nur noch über ein Einstellen bei Antragsgrün eingereicht werden. Dort grundsätzlich hinterlegt ist ein Antragsentwurf also schon von Anfang an. Insoweit sollte es eigentlich nur noch darum gehen, die Antragsentwürfe auf eine Weise in Antragsgrün sichtbar/erreichbar zu machen, die nicht dazu führt, dass diese ggf. große Anzahl dann wiederum den Umgang der Delegierten mit den bereits eingereichten Anträgen unübersichtlich macht und erschwert.

Zudem ist sicherlich auch sinnvoll, dass diese Antragsentwürfe nur für Mitglieder (also erst nach einem Login) erreichbar sind, um zu verhindern, dass Außenstehende sie fälschlicherweise bereits für offizielle „Grüne Position“ halten.

Vorstellbar wäre hierfür z.B. eine eigene Entwurf-Suchefunktion auf der über die Eingabe von Schlagworten nach Antragsentwürfen gesucht werden kann (sowie Eingabe von Antragsnummern des Ursprungsantrags für eine Suche nach allen Änderungsantrags-Entwürfen zu dem Ursprungsantrag).

Das würde sicherstellen, dass jeder Antrag/Änderungsantrag bereits im Entwurfsstadium für alle Mitglieder grundsätzlich schon einmal einsehbar und unterstützbar ist.

weitere Antragsteller*innen

Heiner von Marschall (KV Berlin-Reinickendorf); Barbara Boeck-Viebig (KV Berlin-Reinickendorf); Reinhard Koppenleitner (KV Berlin-Reinickendorf); Christiane Heider (KV Berlin-Reinickendorf); Bernd Müller (KV Berlin-Reinickendorf); Thomas Rost (KV Berlin-Reinickendorf); Ellen von Tayn (KV Berlin-Reinickendorf); Johannes Sievers (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Katrin Volkmann (KV Berlin-Reinickendorf); Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Nicolas Scharioth (KV Berlin-Pankow); Madlen Ehrlich (KV Berlin-Kreisfrei); Andrea Nakoinz (KV Berlin-Lichtenberg); Heinz-Herwig Mascher (KV Oberhavel); Mathias Adelhoefer (KV Berlin-Reinickendorf); Rene Herberg (KV Berlin-Lichtenberg); Jan Möbius (KV Berlin-Lichtenberg); Jan Schmid (KV Berlin-Lichtenberg); Benjamin Gögge-Feiersinger (KV Berlin-Lichtenberg); Moritz Kleine (KV Berlin-Lichtenberg); Peter Schaar (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Emma Eiermann (KV Berlin-Mitte); Sonja Völker (KV Münster); Martin Harder (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Tobias Endrikat (KV Berlin-Reinickendorf); Matthias Oomen (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Philipp Schmagold (KV Plön); Torben Wöckner (KV Berlin-Lichtenberg); Michael Jahn (KV Esslingen); Stefan Ziller (KV Berlin-Marzahn/Hellersdorf); Mathias Kraatz (KV Berlin-Pankow); Dennis Nawrot (KV Gelsenkirchen); Michael Wustmann (KV Berlin-Mitte); André Stephan (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Bryan Schwabe (KV Berlin-Mitte); Mechthild Felsch (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Eckhart Klein (KV Göppingen); Julian Pascal Beier (KV Göppingen); Kai Caleb Elijah Beier (KV Göppingen); Anita Beier (KV Göppingen); Elsa Emma Beier (KV Göppingen); Eva Marie Plonske (KV Berlin-Kreisfrei); Sascha Beumer (KV Aachen); Mona Hille (KV Berlin-Pankow); Harald Rech (KV Saarbrücken); David Handwerker (KV Berlin-Pankow); Harald Hackmann (KV Nürnberg-Stadt); Marin Pavicic-Le Déroff (KV Tübingen); Julia Scharf (KV Berlin-Marzahn/Hellersdorf); Achim Jooß (KV Ortenau); Ulrike Siemens (KV Wolfenbüttel); David Gorré (KV Konstanz)

S-20 GRÜNE JUGEND Delegierte in BAGen

Gremium: BAG Sprecher*innenrat
Beschlussdatum: 19.09.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 **§ 5 Mitgliedschaft in einer BAG - NEU**

- 2 Die Mitglieder einer BAG setzen sich wie folgt zusammen (jedes BAG-Mitglied hat je BAG nur
3 eine Stimme):
- 4 (1) Die anerkannten LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte wählen, die vom
5 Landesvorstand bestätigt werden müssen und vom Landesverband in die BAG entsandt werden.
6 Falls keine entsprechende LAG existiert, entsendet der Landesvorstand allein die
7 Delegierten. Diese Delegierten müssen mindestens alle zwei Jahre durch den Landesverband
8 bestätigt werden. Die Bestätigungen sind sowohl den Sprecher*innen der BAG als auch dem
9 Bundesvorstand vorzulegen. Die Delegierten sollten, müssen aber nicht Mitglied von BÜNDNIS
10 90/DIE GRÜNEN sein.
- 11 (2) Jeder BAG gehört ein vom Bundesvorstand benanntes BuVo-Mitglied als stimm-berechtigtes
12 Mitglied an. Das entsprechende gilt für die BT-Fraktion bzw. die EP-Fraktion.
- 13 (3) Jeder BAG gehören zwei Delegierte der GRÜNEN JUGEND an.
- 14 (4) Jede Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann ein/e Delegierte/n sowie
15 Ersatzdelegierte je BAG benennen.
- 16 [...]

Begründung

Mit diesem Satzungsänderungsantrag wollen wir die GRÜNE JUGEND in den BAGen und damit die Jugendpartizipation in unserer Partei stärken. Wenn zwei statt eine Person delegiert werden, werden Beteiligungshürden gesenkt.

S-21 Einrichtung einer Strukturkommission zur Weiterentwicklung der innerparteilichen Demokratie

Gremium: Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Der Bundesvorstand richtet eine Strukturkommission u.a. unter Beteiligung der
- 2 Bundesarbeitsgemeinschaften ein, die Vorschläge zur Weiterentwicklung unserer Strukturen als
- 3 partizipative Partei in Regierungsbeteiligung macht. Die Kommission legt ihren Bericht nach
- 4 einem Jahr der Bundesversammlung vor. Der Bundesvorstand berichtet dann der
- 5 Bundesversammlung jährlich zur Umsetzung der Strukturentwicklung.

Begründung

Im letzten Jahr feierten wir 40 Jahre die Grünen und 30 Jahre Bündnis 90 – die Bedeutung der innerparteilichen Demokratie zieht sich dabei als roter Faden durch unsere Geschichte. Die Grünen waren und sind eine Mitmachpartei. Demokratie heißt dabei für uns mehr als hin und wieder mal den Stimmzettel zu heben, sondern dass unsere Mitglieder die Partei und unsere Politik aktiv mit gestalten können.

Über die Jahre sind wir enorm gewachsen. Das ist großartig, denn nur wenn wir richtig viele sind, können wir wirklich etwas verändern. Gleichzeitig stärken wir dadurch, dass wir vielen Menschen einen Ort der Diskussion, der Organisierung und der Selbstwirksamkeit geben, die gesamtgesellschaftliche Demokratie. Das ist gerade in Zeiten, in der Menschen das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie verlieren, von größter Bedeutung. Wir formulieren ein Mitmachangebot in die Breite der Gesellschaft – und immer mehr Menschen nehmen es an.

Seit diesem Jahr sind wir wieder in der Rolle als Regierungspartei auf Bundesebene. Alles spricht dafür, dass jetzt der richtige Zeitpunkt ist, um den Blick auch nach innen zu wenden und die Strukturreform unserer Partei weiter voranzutreiben. Denn wir wollen, dass in unserer Partei Entscheidungen möglichst breit und informiert getroffen werden und nicht durch kleine Zirkel. Damit der grüne Anspruch an innerparteiliche Demokratie weiterhin gelebt werden kann, müssen wir unsere innerparteiliche Diskursfähigkeit erhalten und ausbauen. Eine moderne Mitmachpartei zu sein bedeutet deshalb, unsere Strukturen – online wie offline - immer weiter zu entwickeln, um dabei unseren demokratischen Grundsätzen und unserem Selbstverständnis als Mitmachpartei auch als wachsende Partei gerecht zu bleiben.

Ein paar Schritte und einige Projekte (Statut für eine vielfältige Partei, Sichtbarmachung des Frauenanteils der Anträge und der Beschlusserstellung im Grünen Netz, Ausbau von Beteiligungsgrün, ...) sind wir schon angegangen. Andere Fragen der Arbeitsfähigkeit wie das Handling von >2000 Anträgen zur Bundesversammlung oder die Zahl der nötigen Antragsteller*innen sind noch offen geblieben.

Nun liegt dieser Bundesversammlung ein Antrag des Bundesvorstandes vor, die aufgezeigte jahrelange Entwicklung auf einen Streich nachzuholen und künftig mehr als 120, statt 20 gemeinsame Antragsteller*innen für einen Antrag zur Bundesversammlung zu fordern. Wir verstehen das Anliegen des Bundesvorstandes, die Arbeitsfähigkeit der Grünen auch in Zeiten von großem Mitgliederzuwachs und

einer Regierungsbeteiligung zu bewahren. Uns eint auch das Ziel, in guter Grüner basisdemokratischer Tradition - und angepasst an neue digitale Potenziale - den Mitgliedern eine umfangreiche Beteiligung an der politischen Willensbildung unserer Partei zu ermöglichen.

Aber es geht nicht nur um ein paar Satzungsänderungen oder ein Quorum. Denn auch unsere Arbeits- und Entscheidungsstrukturen insgesamt wurden für eine Partei mit 50.000 Mitgliedern erarbeitet und müssen deshalb nicht automatisch für 125.000 Mitglieder auch noch passen. Daher sehen wir die vom Bundesvorstand vorgelegten Satzungsänderungsvorschläge als Beginn eines Diskussions- und Weiterentwicklungsprozesses, den wir konstruktiv begleiten. Und gemeinsamen einen Weg finden, der von einer breiten Mehrheit der Partei mitgetragen wird.

Dafür schlagen wir eine vom Bundesvorstand einzusetzende Strukturkommission unter Einbindung u.a. der Bundearbeitsgemeinschaften vor, die innerhalb eines Jahres konkrete Ansatzpunkte und Ideen erarbeitet, die dann innerhalb der Partei weiterentwickelt werden können.

Im Wahlprogramm und im Wahlkampf haben wir die Geschichte erzählt: wir haben eine andere Art, Politik zu machen. Aber wie drückt sich das eigentlich in unseren Prozessen und Strukturen aus?

Passen unsere Prinzipien (z.B. Delegiert*enprinzip, basisdemokratisches Verständnis, Beteiligungspartei) zu unserer stark gewachsenen Partei und zu unserer neuen Rolle als Regierungspartei? Was muss bewahrt, was überarbeitet werden? Sehen wir Zielkonflikte? Wie ist das zu Bewahrende strukturell abgesichert?

Welche Rolle haben die Bundearbeitsgemeinschaften? Was sollen/können sie als ehrenamtliche Struktur leisten, was wird von ihnen erwartet, was erwarten sie von sich selbst?

Welche Entwicklungen hat es in den vergangenen Jahren bei der Anzahl der Antragseinreichungen für BDKen und Länderräte und den Antragstellenden gegeben? Welche Effekte sind bei Quorumserhöhungen für die Gewichtungen von großstädtischen Interessenslagen und denen des ländlichen Raumes zu erwarten? Mit welchen Maßnahmen können wir den kollaborativen/deliberativen Aspekt bei der Antragserstellung stärken und Transparenz bei Verhandlungsprozessen herstellen?

Welche Maßnahmen sind in den früheren Beteiligungsphasen zu programmatischen Prozessen denkbar, die ebenfalls Einfluss auf die Zahl der Änderungsanträge haben? Welche Möglichkeiten bieten eine Vergrößerung der Antragskommission, eine andere Arbeitsweise und digitale Formate in der Antragsverhandlung?

Wie kann eine partizipative Partei bei Regierungsbeteiligung (Länder, Bund) funktionieren? Welche Beteiligungsprozesse haben wir oder machen immer alle alles?

All das sind Fragen, denen wir uns stellen müssen und für deren Betrachtung und erste konkrete Ansätze der Bundesvorstand eine Strukturkommission einrichten soll. Denn es ist Zeit.

Der Bundesvorstand bleibt für den Prozess der innerparteilichen Strukturentwicklung verantwortlich und berichtet danach jährlich der Bundesversammlung über die Fortschritte hierbei.

S-22 Satzungsänderung in §16 Abs. 3

Gremium: BAG Mobilität und Verkehr
Beschlussdatum: 09.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 §16 Abs. 3 alt:

2 „Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 (2) BGB. Dem Bundesvorstand gehören
3 mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche Vielfalt
4 abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes
5 eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in und eine*n
6 europäische*n und internationale*n Koordinator*in.“

7 §16 Abs. 3 neu:

8 „Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 (2) BGB. Dem Bundesvorstand gehören
9 mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche Vielfalt
10 abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes
11 eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in, **eine*n**
12 **klimapolitische*n Sprecher*in** und eine*n europäische*n und internationale*n Koordinator*in.“

Begründung

Die Klimakrise spitzt sich immer weiter zu. Der Regenwald steht vor einem Kipppunkt, der Golfstrom droht zu versiegen, Permafrostböden tauen und **Extremwetterereignisse** nehmen zu - auch bei uns in Deutschland. Wir GRÜNE haben die politischen Antworten, um mit der Klimakatastrophe umzugehen. Das Bewusstsein dafür ist ähnlich wie Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und internationale Kooperation eine **Grundvoraussetzung** für all unsere Politik – von der Energiewende, über die Verkehrswende bis hin zur Ernährungswende. Um die **Ansprechbarkeit und Sichtbarkeit** dieses Schwerpunkts unserer Partei zu erhöhen, soll ein*e klimapolitische*r Sprecher*in im Bundesvorstand verankert werden. Diese*r bearbeitet beispielsweise Klimathemen und hält Kontakt zur **Klimabewegung** und Umweltverbänden.

Dieser Antrag wurde gemeinsam erarbeitet und gestellt mit den BAGen Energie, Ökologie und Tierschutz.

S-23 Unabhängigkeit des Bundesvorstandes wahren - Trennung von Amt und Mandat stärker verankern!

Antragsteller*in: Mario Hüttenhofer (KV Konstanz)
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 **Es wird beantragt die Satzung von Bündnis 90 / Die Grünen Bundesverband wie folgt zu ändern:**

2 **§16 Abs. 5 bisher:**

3 *Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als 2 Mitglieder Abgeordnete sein.*
4 *Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im*
5 *Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der*
6 *Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission*
7 *sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt o-*
8 *der erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie ei-*
9 *nes der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.*

10 **§16 Abs. 5 Neu:**

11 *Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende **oder Abgeordnete***
12 *im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der*
13 *Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission*
14 *sein. Werden zuvor bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt*
15 *oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie*
16 *eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.*

Begründung

Begründung:

Die erstmalige Kandidatur von zwei Bundestagsabgeordneten für das höchste Parteiamt, den Vorsitz des 6-köpfigen Bundesvorstandes, macht eine Auseinandersetzung mit der Frage nötig: Ist eine starke, unabhängige Parteiführung mit dem Mandat eines Bundestagsabgeordneten vereinbar, oder nicht?

Wir, die Antragssteller:innen glauben, unabhängig von der Qualifikation und dem Engagement der Kandidat:innen, dass Mandat und höchstes Parteiamt nicht vereinbar sind.

Wir bitten deshalb die Delegierten der BDK, sich für die oben genannte Satzungsänderung auszusprechen.

Hier die Gründe im Einzelnen:

Es besteht ein fundamentaler Interessenskonflikt zwischen den Aufgaben eines Abgeordneten, einer Abgeordneten und einer/einem Bundesvorsitzenden von Bündnis 90 / Die Grünen.

Ein Abgeordneter hat die Regierungspolitik, also auch die erarbeiteten Positionen mit anderen Parteien zu unterstützen, damit die Regierungskoalition handlungsfähig bleibt. Der oder die Vorsitzende des

Bundesvorstandes hat die Haltung der Partei zu vertreten. Dazu mag es auch manchmal nötig sein die Regierung, insbesondere die anderen Regierungsparteien, zu kritisieren. Ein MdB ist nach dem Grundgesetz frei in seiner Entscheidung und ein Mitglied des BuVo ist gebunden an die Entscheidungen der BDK, an unsere Statuten, an unser Grundsatzprogramm und an die Beschlüsse des BuVo. Ein Interessenkonflikt ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich.

Damit die Partei aber lebendig und aktiv bleibt, damit Politikansätze und Inhalte von unten nach oben durch die Partei transportiert werden, dafür braucht es einen standfesten, unabhängigen Bundesvorstand, einen Bundesvorstand ohne Sprech- und Denkverbote, der sein Ohr an der Mitgliederbasis und an den Parteigremien hat und dessen Interessen vertritt.

Basisdemokratie, Vielfalt, Trennung von Amt und Mandat sind grüne DNA von Anbeginn. Das ist der grüne Way of Life und die Art wie wir Politik machen. Das hat uns stark gemacht und das ist unser Erfolgsrezept. Das sollten wir nicht gefährden.

Stichwort Vielfalt. Auch der Vielfalt läuft es zu wieder, wenn zwei Ämter mit einer Person besetzt werden. Wir fordern Vielfalt und Beteiligung von möglichst vielen Menschen in der Partei. Wir fordern die Beteiligung von Queeren, von Realos, von Linken, von Bayern und von Hamburgern und was es sonst noch alles für Gruppen und Strömungen in unserer bunten Partei gibt. In einer vielfältigen Besetzung und durch die Einbindung möglichst vieler Menschen kommen die besten Entscheidungen zu stande.

Machtverteilung innerhalb der Partei. Die Besetzung des Vorstandes mit Fraktionsvorsitzenden und Regierungsmitgliedern war auch bisher schon unvereinbar mit diesem Amt. Das ist gut so. Denn die Partei, insbesondere der Bundesvorstand, muss ein eigenes Machtzentrum, neben der Fraktion und den Regierungsmitgliedern sein, damit es wirksam Einfluss nehmen kann.

Nur die letzten zwei Bundesvorstände in der langen Geschichte von B'90 / Die Grünen hatten jemals MdBs als Vorsitzende und noch nie war die Doppelspitze ausschließlich mit Abgeordneten besetzt. Immer war es so, dass es ungeschriebenes Gesetz war, sich von der einen oder der anderen Aufgabe zu trennen.

Neben Interessenkonflikten, Vielfalt und Machtverteilung gibt es aber auch ganz praktische Probleme:

Wie können zwei Full-Time Jobs, BuVo-Vorsitz und Mandat zeitlich unter ein Hut gebracht werden? Wir glauben, dass das nicht geht. Es ist für beide Tätigkeiten abträglich. Ein 24h Tag ist schon nicht genug für einen dieser Jobs. Eine Trennung ist wesentlich effektiver und wirksamer.

Ungeregelt ist auch bisher, wer zurück zu stehen hat, wenn sich weitere Abgeordnete für die restlichen Positionen des Bundesvorstandes bewerben. Auch aus diesem Grund ist eine Klarstellung nötig. Unserer Ansicht nach ist die fairste: mit Mandat kann man sich nicht für den BuVo bewerben.

Und die Praxis zeigt auch, dass es besser ist, Parteiamt und Mandat nicht zu verbinden. Bis auf wenige Ausnahmen sind Landesvorstände nicht mit Abgeordneten besetzt. Es ist sogar so, dass regelmäßig Landesvorstände bei Übernahme von Mandaten aus dem Vorstand austreten, damit frische Gesichter nachrücken können, damit sich die Organisation verjüngen kann.

Wir hoffen dass Euch unsere Argumente überzeugen.

weitere Antragsteller*innen

Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Claudia Laux (KV Ahrweiler); Lene Greve (KV Hamburg-Altona); Maria Regina Feckl (KV Erding); Andrea Piro (KV Rhein-Sieg); Martin Pilgram (KV Starnberg); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Benedict Simon Mette-Starke (KV Heidelberg); Thomas Schwotzer (KV Berlin-Pankow); Diethardt Stamm (KV Wetterau); Konrad Hentze (KV Bonn); Stephan Wiese (KV Lübeck); Volker Beer (KV Borken); Sebastian Mey (KV Halle); Anton Hensky (KV Braunschweig); Oliver Bittern (KV Rhein-Pfalz); Moritz Sorg (KV Freiburg); Steffen Pichl (KV Fulda); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Jochen-Wolf Strauß (KV Frankfurt); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Tom Ritter (KV Teltow-Fläming); Luis Höhne

(KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Jan Tjado Stemmermann (KV Berlin-Neukölln); Lena Gaidies (KV Leipzig); Victor Zimmermann (KV Leipzig); Tim Sedlmaier (KV Garmisch-Partenkirchen); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Heinz-Hermann Ingwersen (KV Neumünster); Jacob Zellmer (Berlin-Treptow/Köpenick KV); Günther Kern (KV Esslingen); Zohra Mojadeddi (KV Hamburg-Wandsbek); Kristin Kosche (KV Rhein-Lahn); Andreas Preß (KV Koblenz); Svenja Horn (KV Hamburg-Mitte); Nils Lessing (KV Mettmann); Thomas Dikant (KV Berlin-Neukölln); Manuel Mühlbauer (KV Fürth-Land); Karsten Kolb (KV Ortenau); Simon Lissner (KV Limburg-Weilburg); Andreas Müller (KV Essen); Tabitha Elkins (KV Erlangen-Stadt); Maximilian Kowol (KV Ostprignitz-Ruppin); Andrea Hecking (KV Forchheim); Barbara Romanowski (Oberberg KV); Jochen Detscher (KV Stuttgart); Miriam Schönle (Erlangen-Stadt KV); Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Helmut Velke (KV NWM/Wismar); Philip Alexander Hiersemenzel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Ulrich Kraft (KV Berlin-Reinickendorf); Fritz Lothar Winkelhoch (KV Oberberg); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Martin Schmidt (KV Chemnitz); Andreas Saakel (KV Lahn-Dill); Simone Stolz (KV Lahn-Dill); Dierk Helmken (KV Heidelberg); Luisa Schwab (KV Köln); Sandra Smolka (KV Freising); Angelika Uminski-Schmidt (KV Wolfenbüttel); Frank Schellenberger (KV Odenwald); Josef Reitemann (KV Märkisch-Oderland); Franz Florian Krause (KV Hamburg-Wandsbek); Tobias Rödel (KV Hagen); Leonhard Schwager (KV Schmalkalden-Meinigen-Suhl); Jeanne Emilia Riedel (KV München); Hans Aust (KV Aachen); Reinhard Bayer (KV Gießen); Andreas Knoblauch (KV Salzgitter)